presserat

Clinton-Flirt mit Tänzerin

Irreführung nur auf den ersten Blick

Die vermeintliche Sex-Affäre des amerikanischen Präsidenten Bill Clinton und die dadurch verursachte politische Krise sind Thema eines Magazinberichts. Die Zeitschrift veröffentlicht Fotos von Monica Lewinsky, Paula Jones und Gennifer Flowers mit z.T. deutlichen Hinweisen auf die sexuellen Aktivitäten des Präsidenten. In diesem Zusammenhang wird auch ein Bild Bill Clintons mit der Unterzeile gezeigt: “Musical-Besucher Clinton, Broadway-Tänzerin in New York: Jeden Tag neue Details, neue Merkwürdigkeiten”. Das Foto vermittelt auf den ersten Blick den Eindruck, Bill Clinton flirte mit der Tänzerin rechts im Bild. Ein Leser der Zeitschrift moniert das Foto in einer Beschwerde beim Deutschen Presserat als unseriöse Berichterstattung. Der Leser, der die Zeitschrift einfach nur durchblättere, um sich zu orientieren, werde, wenn er den Bildinhalt nicht genau überprüfe, irrgeführt. Man gewinne den Eindruck, dass sich beide Blicke begegnen. Erst auf den zweiten Blick erkenne der geschultere Betrachter, dass es sich um eine Aufnahme mit einem Teleobjektiv handele. Bill Clinton ist scharf, die Tänzerin rechts ist unscharf abgebildet. Hieraus könne entnommen werden, dass die Tänzerin nicht neben Bill Clinton, sondern deutlich hinter ihm stand. Nach Ansicht des Beschwerdeführers wird eine Nachricht durch ein geschickt ausgewähltes Foto glaubwürdig gemacht, das den Inhalt der Nachricht gerade nicht bestätigt. Das Foto hätte als Symbolfoto entsprechend gekennzeichnet werden müssen. Die Redaktion führt aus, die Aufnahmetechnik des Clinton-Bildes sei vom Beschwerdeführer korrekt beschrieben worden. Das Bild wurde in einem Broadway-Theater mit einer sehr langen Brennweite fotografiert. Eine Irreführung hält die Redaktion allerdings für ausgeschlossen. Schon durch die dreispaltige Aufmachung werde sofort offenkundig, dass die abgebildeten Personen auf unterschiedlichen Ebenen stehen und aneinander vorbei sehen. Auch die Bildunterschrift ändere nichts an dieser Bedeutung. Die Beschwerde sei allerdings Anlass gewesen, innerhalb der Redaktion die Frage des guten Geschmacks zu erörtern. Als Ergebnis räumt sie selbstkritisch ein, dass die Wahl dieses Fotos für den konkreten Textzusammenhang nicht glücklich gewählt war. Insoweit wird dem Beschwerdeführer in seiner Kritik Recht gegeben. (1998)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. In der Tat mag beim flüchtigen Durchblättern der Eindruck entstehen, Clinton flirte mit der Tänzerin. Gleichwohl verstößt die Verwendung des beanstandeten Fotos nach seiner Ansicht nicht gegen Ziffer 2 des Pressekodex. Denn bei näherer Betrachtung zeigt sich sehr schnell, dass Clinton eine Person ansieht, die außerhalb des Bildes steht. Auch dass die Tänzerin nicht dem Präsidenten zulächelt, sondern einer Kollegin, offenbart sich bereits bei kurzem Innehalten, etwa beim Lesen der Bildunterschrift, die dem

zugehörigen Artikel entnommen ist. Die Verknüpfung einer solchen Bildunterschrift mit einem Foto, das auf den Kontext zu passen scheint, in Wirklichkeit aber einer anderen Situation entstammt, hält der Presserat zwar für problematisch, aber im konkreten Fall für zulässig. Es handelt sich dabei um eine bei diesem Magazin häufig geübte Praxis, Beiträge möglichst anregend zu illustrieren, was dem Leser der Zeitschrift bekannt und jedenfalls dann hinnehmbar ist, wenn das Auseinanderklaffen von Text und Bildaussage erkennbar wird. Anders würde es sich verhalten, wenn ein Foto auch bei näherem Hinschauen noch einen falschen Eindruck vermitteln würde. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Dass sich das Nachrichtenmagazin bei seinem Spiel mit der Phantasie bisweilen in einem Grenzbereich bewegt, verkennt der Presserat nicht. Er nimmt zustimmend das Eingeständnis der Chefredaktion zur Kenntnis, dass die Wahl des Fotos für den konkreten Textzusammenhang nicht sehr glücklich war. (B 30/98)

(Siehe auch “Fotoretusche” B 41/98, “Papst-Foto verfremdet” B 31/32/33/98 und “Symbolfoto” B 98/98)

Aktenzeichen:B 30/98
Veröffentlicht am: 01.01.1998
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: unbegründet